



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

seines Nachbars gleichbewertet zu sehen.“ Dem Versuch, gute Stücke zu unterschlagen, war im Kapitel VII dadurch vorgebeugt worden, daß verschwiegenes Gut selbstverständlich dem Gutsherrn verfallen sein sollte. Doch gab es mancherlei andere Kniffe, die denn auch immer wieder von den Bauern versucht wurden. Um auch hierbei einen klaren Rechtsboden zu schaffen, bestimmte die Eigentumsordnung, daß Rinder und Füllen, die nach Jakobi (25. Juli) gekauft waren, „ad computum“ zu rechnen, also außer Zahlung zu bleiben hätten. Die Erhaltung des Ackers im überlassenen Zustande wurde auch zum Schluß nochmals den Eigenbehörigen zur Pflicht gemacht. Er durfte in keinen anderen Zustand, „er sei auch, wie er wolle“, versetzt werden; falls es dennoch geschähe, „müßte gebührliche Satisfaktion gegeben werden“.⁴²⁾

Nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen war mithin diese Eigentumsordnung grundherrnfreundlich; sie legte die Bauern für die Zukunft an die Kette, die um so drückender werden mußte, je mehr Glieder sie im Laufe der Zeit durch gutherrnfreundliche Entscheidungen erhielt. Doch trotz aller dieser Beschränkungen erholteten sich die Bauern verhältnismäßig schnell von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Sowohl der Zwang, der auf ihnen seitens der Obereigner haftete, wie auch die aus dem Gemeindeverhältnis sich ergebende wirtschaftliche Gebundenheit hatten auch ihr Gutes, insofern nämlich, als sie weniger Arbeitssame und minder Tüchtige dazu veranlaßten, ihren Berufspflichten ausreichend nachzukommen. Freilich ein Herausbrechen aus diesen durch die Verhältnisse gegebenen Zuständen war damit aber auch den weitblickenden, wirtschaftlich tüchtigeren und strebsamen Elementen zur Unmöglichkeit gemacht; an ihren Füßen hing das Bleigewicht jener doppelten, oben erwähnten, allgemeinen Abhängigkeit, die zu beseitigen erst einer späteren Zeit vorbehalten sein sollte.

Das Gesamtbild, welches die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zum Schlusse der Regierungszeit der ersten Hohenzollern in Ravensberg bietet, ist deshalb kein erfreuliches. Der Ackerbau war nicht leistungsfähig genug, um den Kornbedarf in der Grafschaft zu decken;⁴³⁾ die Viehzucht hatte keine Fortschritte gemacht, weil einmal durch die Naturallieferung des Besthauptes ein sehr nachteiliger Einfluß auf die Anzucht ausgeübt wurde und andererseits die Märken verwüsteter denn je waren. Nur die Garnspinnerei und Linnenweberei hatte dank der steten Fürsorge des Kurfürsten an Bedeutung sehr gewonnen, was wiederum einen guten Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübte, die doch in der Hauptsache Flachs und Garn produzierte. Die starke Zunahme der Hüßsenten, d. h. jener Gruppe von Leuten, die weder Haus noch Land ihr eigen nannten, ist bereits auf die damalige Blüte dieses Gewerbes zurückzuführen. Man zählte ihrer im Jahre 1672 in Ravensberg bereits 3807, während nur 2584 stättebesitzende Bauern und unter diesen nur 96 Meier, d. h. größere Kolone vorhanden waren.⁴⁴⁾

Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

Als Friedrich Wilhelm I., jener weitsichtige und zielbewußte Wirtschaftspolitiker, den Thron Preußens bestieg, bewegte sich die Landwirtschaft im wesentlichen noch in den alten Bahnen. Nur hinsichtlich der Domänenverwaltung waren

1708 unter seinem stets geldbedürftigen Vorgänger auch in Ravensberg sowie im Fürstentum Minden Versuche zur Einführung des Lubenschen Erbpachtssystems gemacht worden, die aber für die Grafschaft nur eine Episode von kurzer Dauer bedeuteten.

Die im April 1719 aus gouvernentalen wie finanziellen Gründen vom Könige verfügte Vereinigung der Grafschaft Ravensberg mit dem ehemaligen Fürstentum Minden zwingt uns, auf dieses hinsichtlich seiner Lage und Bodenbeschaffenheit etwas näher einzugehen.

Ungefähr 22 Quadratmeilen umfassend, also etwas größer als Ravensberg, gewährt das Fürstentum Minden im großen und ganzen nicht den abwechslungsreichen, lieblichen Anblick wie sein südwestliches Nachbarland. Die Einiformigkeit des Norddeutschen Flachlandes prägt ihm — wenigstens in seinem nördlichen Teile — schon allzu sehr die ihm eigene Signatur auf. Je mehr wir nach Norden vordringen, um so schlechter wird der Acker, bis er schließlich in der Gegend von Rahden in losen Sand- und Moorböden übergeht. Der in der Nähe des Wesergebirges gelegene Teil zeichnet sich freilich, da er mehr lehmiger Natur ist, durch große Fruchtbarkeit und gutes Wachstum aus, was auch auf die an der Weser gelegenen Ländereien zutrifft, die meist als Wiesen und Äcker genutzt werden. Gleich Ravensberg war auch Minden in Ämter eingeteilt, die wiederum in Vogteien zerfielen.

Hausberge, das größte Amt, etwa 5 Quadratmeilen groß, lag im Südwesten und besaß teilweise sehr guten Boden. In ihm befanden sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch zahlreiche Markengründe, in denen meist der Landesherr Holzgraf war. Gleichwie in Ravensberg gestattete er auch hier den Untertanen Hude und Mast; auch war ihnen die Entnahme von Holz nach Anweisung durch die Forstbeamten erlaubt. Zur Vogtei Gohfeld, die teilweise sehr hügeliges Terrain, stellenweise aber auch wenig fruchtbaren Boden hatte, gehörte nebst einigen anderen Gütern das in früherer Zeit rechtlich ausgenommene Gut Beeck, das sich bereits im 12. Jahrhundert im Eigentum des mächtigen Geschlechts derer von Quernheim befand, welches auch in der Grafschaft Ravensberg reichen Besitz hatte. Es war eine Herrschaft im wahren Sinne des Wortes, deren einstigem Besitzer August von Holstein der Große Kurfürst im Jahre 1650 die Jurisdiktion in civilibus et cameralibus über das Kirchspiel Mennighüffen, mit Ausnahme von Uhlenburg, und den größten Teil von Gohfeld verliehen hatte.⁴⁵⁾ Da es weit über 300 Eigenbehörige besaß, so bildete es z. B. des ihm gewährten Hoheitsrechtes eine kleine Herrschaft für sich. Die Bodenverhältnisse in den Vogteien Landwehr und Berg waren nur zum Teil gut, weil sie stellenweise zu naß waren, mitunter aber auch sehr schweren und kalten Acker aufwiesen. Die Vogtei Übernстиeg dagegen hatte einen sehr fruchtbaren Boden, weshalb in ihr Ackerbau und Viehzucht zu damaliger Zeit in verhältnismäßig hoher Blüte standen.

Das etwa $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen umfassende Amt Petershagen gehörte gleichfalls zu dem besseren Teile des Fürstentums. Besonders der an der Weser liegende Bezirk zeichnete sich durch guten Ackerboden und üppigen Graswuchs hervorbringende Wiesen aus. In dem höher gelegenen Gebiet herrschte freilich minderwertiger Sandboden vor, dem nur unter Zuhilfenahme von Plaggendüngung mühsam Erträge abgerungen werden konnten.

Das im westlichen Teile etwa in der Mitte gelegene Amt Reineberg war mit $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Umfang das zweitgrößte; in ihm befanden sich als in einem ehemals vom Hochstift Osnabrück bedrohten Grenzbezirk zahlreiche, zum Teil recht große Rittergüter. Es hat einen im allgemeinen schweren, mitunter sogar nassen

Lehm Boden. In Hüllhorst, zur Vogtei Schnathorst gehörig, lag das königliche Vorwerk Siek. Da der Boden im allgemeinen dem Flachsbau zugäte, so war auch hier das Garnspinnen für die Einwohner von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

An der nördlichen Grenze des Fürstentums, in einer Niederung an beiden Seiten der Aue, lag das $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen große Amt Rahden, mit meist sandigem, oft auch sumpfigem Boden, auf dem nur Roggen und Hafer an günstiger gelegenen Stellen angebaut werden konnten. Der Waldbestand war in damaliger Zeit noch gut, doch war die in ihm vorhandene Mast und Hude nur geringwertig. Die Bewohner dieses Bezirkes wie auch die der benachbarten Vogteien beschäftigten sich darum mit der Anfertigung von Holzgeschirren, für deren Erlös sie im Ravensbergischen und anderwärts Heede und Werg aufkaufsten, die sie dann zur Herstellung größerer Stoffe verwandten.

In der nordöstlichen Ecke endlich befand sich das kleinste aller Ämter, Schlüsselburg, nur $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß. Es hatte größtenteils sandigen Boden, der gleichfalls bloß kümmerliche Erträge abwarf. Schlüsselburg selbst und Buchholz freilich besaßen guten Acker und vor allem auch fruchtbare Wiesen, die für die Viehzucht von erheblichem Nutzen waren.

Aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß die Bodenverhältnisse im Fürstentum Minden im allgemeinen ungünstigere waren als in Ravensberg. Nur die Niederungsgebiete, sowie einige andere, wo sich Lehm Boden befand, zeichneten sich durch Graswuchs und Fruchtbarkeit aus. Da größere Städte im Fürstentum fehlten, Minden aber infolge seiner für fremde Kaufleute schweren Stapelgerechte eines großzügigeren Handels entbehrte, so überwogen in diesem Gebiete Ackerbau und Viehzucht. Dazu kam noch, daß es durch den Dreißigjährigen Krieg sowie durch die schwedischen Donatoren fast noch mehr als Ravensberg gelitten hatte. Es befand sich bei Beendigung des Krieges in einem Zustande finanzieller Erschöpfung, die einer völligen Ohnmacht gleichkam.⁴⁶⁾ Die Wälder waren größtenteils verwüstet, zum Teil durch eigene Schuld der Berechtigten, zum Teil durch die zahlreichen und schweren Kontributionen, zu deren Beschaffung oft genug ihr Holzbestand herhalten mußte. Der ehemals sehr schöne 12000 Morgen große Mindener Wald war sehr zusammengezrumpft und vielfach schon zur Heide geworden. Die zahlreichen Holzdeputate aber gefährdeten den noch im Fürstentum vorhandenen Bestand so, daß sich Friedrich Wilhelm I. 1738 genötigt sah, eine Forst-, Jagd- und Mastordnung zu erlassen, die jene beschränkte und gehörige Schonung und Neuanpflanzung zur Pflicht machte. Als ein Glück muß es bezeichnet werden, daß sich im Mindenschen wenigstens reichlich Torf vorsand, so daß man den Holzmangel weder auf dem Lande noch in der Stadt allzu schwer empfand. Da das im Bölkhorst zu Barkhausen befindliche Steinkohlenbergwerk bereits eine für damalige Zeit nicht unbeträchtliche Menge von Kohlen förderte, so darf angenommen werden, daß man sich damals schon im Mindenschen wie Bückeburgischen auch dieses Heizmaterials bis zu einem gewissen Grade bediente.⁴⁷⁾

Zu jedem der fünf Ämter gehörte noch ein königliches Vorwerk, das im allgemeinen um so größer war, je schlechteren Boden es besaß. Das im Amt Hausberge gelegene umfaßte $193\frac{1}{2}$ Morgen, wofür im Jahre 1667 500 Tlr. (2,67 Tlr. pro Morgen) Pachtgeld gezahlt wurde. Das $738\frac{1}{2}$ Morgen große Schlüsselburg brachte dagegen nur 1120 Tlr., also nur 1,38 Tlr. pro Morgen, während das 711 Morgen umfassende zu Petershagen 2,53 Tlr. für genannte Flächeneinheit, also 1800 Tlr. der Domänenkasse zuführte. Die etwa 895 Morgen große Domäne Rotherhof war im Jahre 1666 für 1450 Tlr. verpachtet worden.

Hinsichtlich der finanziellen Erfolge der Domänenverwaltung mag schließlich noch bemerkt werden, daß es durch Erzielung höherer Bruttoerträge wie durch Herabsetzung der Beamtengehälter gelungen war, die Einnahmen langsam, aber stetig, in beiden Provinzen zu steigern.⁴⁸⁾

Der Etat betrug bereits 1711/12 in Minden an: Einnahmen 34 156 Thlr., Ausgaben 16 737 Thlr., Überschuß 17 419 Thlr.

In Ravensberg aber 1714/15 an: Einnahmen 43 000 Thlr., Ausgaben 12 048 Thlr., Überschuß 26 751 Thlr.

Auch aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß Ravensberg, obwohl es ungefähr nur 17 Quadratmeilen umfaßte, gegenüber Minden das leistungsfähigere Land war.

Betrachten wir nunmehr die ländliche Bevölkerung. Nach dem Besitzrecht an ihren Stätten können wir sie in drei Klassen einteilen.⁴⁹⁾ Am relativ freiesten war diejenige Gruppe, die wahres Eigentum an ihrem Hof besaß; zu ihr gehörten aber auch hier nur wenige. Größer war die Zahl der Erbzinsleute, jener, die persönlich frei waren, auf deren Höfen aber als Reallast ein Zins ruhte, welchen der Zinsherr als Eigner des Grund und Bodens zog. Da dieser sich statt eines Zinspflichtigen nicht mehrere aufzudringen zu lassen brauchte, so war der nach Anerbesitze vererbliche Hof unteilbar.

Die Hauptmasse der zweiten Klasse, ja überhaupt der ganzen ländlichen Bevölkerung machten die Eigenbehörigen aus, die in irgend eines Herrn Eigentum standen. Unter ihnen erfreuten sich, gleichwie in Ravensberg, die landesherrlichen einer besseren Lage, da ihre Gefälle und Dienstleistungen ebenfalls festgelegt waren, was für Ravensberg 1714 allgemein geschehen war.

Die in meierstättischem Recht sitzenden Kolone hatten zwar auch nur geteiltes Eigentum, doch fielen bei ihnen die persönliche Abhängigkeit vom Gutsherrn mit allen daraus sich ergebenden Beschränkungen, wie Sterbefall, Zwangsdienst und Freikauf, weg. In bezug auf ihren Grundbesitz aber und die darauf lastenden dinglichen Verpflichtungen waren sie denselben Bestimmungen wie die Eigenbehörigen unterworfen.

Zu gleichem Recht wie die Erbmeier wurden gewöhnlich auch die neuen Bauern auf den gemeinen Marken, den Domänengründen und Freiheiten angefiedelt,⁵⁰⁾ wobei man sich an ein gleichbleibendes Schema nicht zu binden pflegte. Man paßte sich da mehr den jeweiligen Verhältnissen an; gewöhnlich gab man diesen Neubauern, wie man sie nannte, das Recht der Erbzinsleute.

Bedeutend schlechter waren die Arröder gestellt, jene auf adligem, grundstenerfreiem Grunde Neuangesiedelten, da sie an ihren Stätten überhaupt keine Rechte hatten, sondern nur Zeitpächter in römisch-rechtlichem Sinne darstellten, für die allein ihr Pachtvertrag maßgebend war.

Mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen und gewaltamen Natur, mit der ihm eigenen Zähigkeit in der Verfolgung einmal von ihm als richtig erkannter Wege, versuchte Friedrich Wilhelm I. seinen wirtschaftlichen Maßnahmen auch in den fern im Westen liegenden Provinzen Geltung zu verschaffen. Infolge der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel gelang ihm dieses bereits besser als seinen Vorgängern. Das Lubensche Erbpachtssystem war von ihm als durchaus ungeeignet verworfen worden. In Minden war es bereits beseitigt, in Ravensberg sollte es deshalb auch bald verschwinden. 1722 enthandte er darum nach der Grafschaft verschiedene Kommissare, welche die Einkünfte aller hier belegenen Domänenvorwerke (nur 4) eingehend prüfen und darüber genaue Verzeichnisse aufnehmen sollten.⁵¹⁾

Nachdem das geschehen war, ordnete er, um über die bereits unter seines Vaters Regierung vererbten Domängüter freies Verfügungrecht zu erhalten, die Zurückstättung der von den derzeitigen Pächtern erlegten Erbpachtgelder an und ließ die nun freigewordenen Vorwerke in 6jähriger Zeitpacht austun. Um die Einkünfte wieder zu heben und zu gleicher Zeit auch die „Peuplierung“ des Landes zu fördern, ließ er eine beträchtliche Anzahl neuer Vorwerke errichten. So im Amt Sparenberg Deppendorf, Schäferhof in der Senne, Klöckings Hof, Berkenbusch, Schildescher Vorwerk, Osterloh, Grönwald, Großebrügge, Dueller Hof, Horftmanns und Kehlings Höfe. Im Amt Ravensberg wurden Mühlenhof, Noltenhof, Kuhhof und Caldenhof etabliert, in den beiden anderen Ämtern Limberg und Carrenbruch, Blotho und Babbenhausen. Hierbei kann es sich einerseits um Erwerbung schon vorhandener Höfe, andererseits aber auch um Schaffung neuer Stätten gehandelt haben. Schäferhof, Schildesche, Berkenbusch und Carrenbruch scheinen nach Eulemanns Schilderung auf freien Markengrund oder auf Unland begründet zu sein, da zu ihrer Errichtung erst „wüste entbehrliche Gründe“ urbar gemacht werden mußten.

Vor allem lag dem König daran, die Bielefelder Senne zu besiedeln, da sie nicht nur wenig bevölkert war, sondern auch durch Verwüstung der Wälder während des Dreißigjährigen Krieges besonders stark gelitten hatte. In einem Reskript vom 28. März 1723 weist er die Kriegs- und Domänenkammer⁵²⁾ an, daß sie es sich äußerst angelegen sein lassen solle, dieses Gebiet mit Untertanen zu besetzen. Man möge behufs Heranziehung von Interessenten diesen das Land frei und unentgeltlich anbieten, ihnen Freiheit von Kontribution und Einquartierung erteilen und „ihrem Etablissement alle mögliche Assistenz leisten, zumal die zu erbauenden Höfe als königliche Pachthöfe consideriert werden müssen“. Dem knappen, doch dringenden Befehl wird unverzüglich Folge gegeben. Bereits am 15. Mai berichtete man, daß der Kriegs- und Domänenrat Bonorden die Senne besichtigt habe, und daß der in Frage kommende Boden sehr schlecht sei. Schon eine Pfanne (Spaten?) tief unterm weißen Sande befände sich „eine von rotem groben Sande koagulierte Steinscholle, welche Ohr genannt würde, und die verhindere, daß die geringste Feuchtigkeit von unten heraus kommen kann, daher denn entsteht, daß, wenn um den 3. oder 4. Tag es nicht regnet, die auf solchem Grunde angebaute Frucht verdorret. Auch das Düngen mit Heideplaggen sei nicht lohnend.“ Es ist das eine Schilderung, wie sie nicht zutreffender noch vor zwanzig Jahren hätte geschrieben werden können. Nichtsdestoweniger hatte sich der Amtmann Meyer zu Heepen bereit erklärt, bei einem jährlichen Pachtgeld von 36 Talern auf seine Kosten sechs kleine Häuser in der Senne zu erbauen, wenn zu jedem 12 Morgen Landes ausgewiesen und ihm außerdem für die fünf ersten Jahre alle an Kolonisten verliehenen Freiheiten verstattet würden. Auch der Pachtfrüger im Grünenwalde (bei Halle?) wollte 22 Morgen Senneland unter gleichen Bedingungen gegen eine jährliche Pacht von 11 Talern in Kultur nehmen. Schon am 29. Mai verfügte der König, also mit unglaublicher Bescheidenheit nicht nur für damalige Verhältnisse, die Annahme der beiden Angebote. Interessant ist hierbei die Tatsache, daß sich durch diese Maßnahmen die Abtissin von Herford beeinträchtigt fühlte, denn sie protestierte gegen die Begründung jener neuen Stätten; wahrscheinlich aber ohne Erfolg. In gleicher Weise förderte der König auch an anderen Orten die Landeskultur. Wo es galt, wüste Ländereien mit Neubauern zu besiedeln, verfügte er schnellste Ausführung, indem er ihnen alle möglichen Erleichterungen oft für 6, 5 oder 3 Jahre zuteil werden ließ. Um Kolonisten anzulocken, wurde ihnen auch, entgegen dem

sonst üblichen Brauch, die persönliche Freiheit belassen. Bereits angefessenen Bauern wurden gern Zuschläge erteilt, sobald es sich um die Urbarmachung wüster Flächen handelte. In Anbetracht der großen Mühe und Arbeit, welche ihre Kultur erforderte, pflegte man auch in diesen Fällen den jährlichen Zins nicht hoch zu bemessen. So wurde z. B. 1723 in Brockhagen ein Teil des Lodenkampes in Größe von $5\frac{3}{4}$ Morgen nach Gewährung eines Freijahres zu 1 Thlr. 32 Mgr. an den Kolon Landwehr überlassen.⁵³⁾

Aber nicht nur die Begründung von Neubauereien förderte der König auf alle mögliche Weise, sondern er versuchte auch aus finanzpolitischen Gründen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der schon bestehenden Höfe zu steigern. Dieses Bestreben tritt deutlich in dem Patent vom 29. August 1721 hervor.⁵⁴⁾ Mehrfach war es in beiden Provinzen vorgekommen, daß eigenbehörige und erbmeierstättische, dienst- wie zinspflichtige Höfe und Stätten durch Verkauf, Verpfändung und Verbeschreibung bei Abteilung von Braunschäßen zerplittert und dadurch teilweise sehr zum Schaden der Obereigner geschwächt worden waren. Wo noch möglich, sollten darum derartige Abtretungen rückgängig gemacht und die abgetrennten Stücke an die ursprünglichen Höfe zurückstattet werden. Für die Zukunft aber wurden solche Zerplitterungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Höfe strengstens verboten. Diese Bestimmung scheint in der Folgezeit seitens der Beamten strikt innegehalten zu sein, denn bei der Bemessung der Braunschäße, bei welcher die Bauerurichter zugegen waren, wurde nunmehr die Abtretung von Ländereien vermieden.

Von ganz besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Wohlergehen der königlichen Untertanen war die im Jahre 1722 getroffene Verordnung, wonach fortan Weinkauf und Sterbesfall mit ihren unberechenbaren und deshalb doppelt empfindlichen großen Leistungen durch eine Art Versicherungsprämie beseitigt wurden. Bescheiden, doch regelmäßig sollte sie sein, durfte höchstens $2\frac{2}{3}$ Gr., mußte aber wenigstens $2\frac{2}{3}$ Pfsg. für den Morgen betragen.

Das energische Durchgreifen des Königs überall dort, wo es das Interesse seiner Untertanen erforderte, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf seine Beamten bleiben. Auch sie nahmen sich infolge des ihnen gegebenen Beispiels der Untertanen mehr denn früher an, selbst auf die Gefahr hin, es mit den privaten Grundeignern zu verderben. Die allmählich erstarkte Landesmacht und der hinter ihnen stehende königliche Wille ließ auch sie energischer vorgehen, wo es galt, die Eigenbehörigen und Hüssenten gegen allzu starke Belastung zu schützen. Diesen, nicht nur wirtschaftlichen Erwägungen entspringenden, sondern auch sozialen Geist atmenden Drang läßt z. B. die Kammerverfügung vom 3. Juli 1726 an die ravensbergischen Ämter erkennen.⁵⁵⁾ Die Veranlassung hierzu bot die Tatsache, daß die Grundeigner ihren Hüssenten und Heuerlingen vielfach übermäßig hohe Pachtgelder und sonstige Leistungen auferlegten. Da der König durch ein derartiges Vorgehen ein Sinken der Bevölkerungszahl, vor allem aber eine Schädigung des „Linnenkommerziums“ befürchtete, „das, wie bekannt, für die Grafschaft von größter Bedeutung wäre,“ so wurden die Amtmänner beauftragt, ein Register über die beiderseitigen Abmachungen aufzunehmen und pflichtmäßig darüber zu entscheiden, ob Forderung mit Leistung in Einklang stände; wenn nicht, sollte eine der Billigkeit entsprechende Regelung herbeigeführt werden. Vom sozialen Standpunkt interessant war ferner die Bestimmung, daß die vermieteten Häuser auch in gutem baulichen Zustande seitens der Wirte erhalten werden sollten, damit die Insassen auch zu Hause „ihre Bequemlichkeit“ hätten. Um einem Abbruch oder Eingehen der Kötten vorzubeugen, ward zugleich gesagt, daß von den betreffenden Stätten doch Kon-

tribution und andere Leistung gefordert und auch verlangt werden würde, innerhalb Jahresfrist ein neues Haus an Stelle des etwa abgebrochenen zu errichten. Ganz im Sinne des Königs wies die Verfügung schließlich auch noch die Amtmänner an, die wohlhabendsten der Hüssenten anzuregen, neue Stätten anzunehmen und sich auf eigner Scholle sesshaft zu machen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der allgemeinen Hude für die Viehzucht in den freien Marken sah sich der König veranlaßt, fürdere auch hier im Interesse der ländlichen Bevölkerung einzutreten. Da der Zustand der Gemeinheiten sehr gelitten hatte, wurde es in beiden Provinzen weder Beamten, Städtern noch anderen in Zukunft erlaubt, ihre Ziegen gemeinsam mit den Schafen in den Heiden, Wäldern und Brüchen zu weiden, weil diese Tiere durch ihren Biß dem jungen Baumwuchs großen Schaden zufügten.⁵⁶⁾ Sie sollten in Zukunft vor dem Hirten mit den Schweinen zusammen getrieben werden, und das auch nur in den offenen Feldern.

Wie weit das Interesse der Kammer in wirtschaftlichen Fragen ging, spiegelt besonders die Verfügung vom 3. Juli 1726 wider,⁵⁷⁾ worin unter Punkt 3 die Verdoppelung der von den Bewohnern zu liefernden Krähen- und Sperlingsköpfe gefordert wurde mit dem Hinweis, daß die Ablieferung einen Tag nach Ostern zu geschehen habe, um wirksam den Heckvogel zu vernichten.

Zur Unsitte schien es damals geworden zu sein, die Schweine auffüchtslos bei den Höfen herumlaufen zu lassen, wodurch besonders bei weichem Wetter die Saaten erheblich geschädigt wurden. Fortan sollte ein derartiges Handeln bei einer Strafe von $\frac{1}{4}$ Gg. pro Stück verboten sein. Von praktischer Bedeutung war auch die Anweisung, daß die Beamten im Frühjahr auf rechtzeitige Öffnung der Gräben bei $\frac{1}{2}$ Gg. Ahndung sowie auf sorgfältiges Zumachen der Felder⁵⁸⁾ gegen die Gemeinheiten zu achten hätten, damit kein Schaden entstünde; desgleichen wurde es nicht mehr gestattet, zwischen Hocken und Stiegen sowie auf Triften und Scheidefuhrten (Feldwegen) vor Übertritt des Feldes Vieh zu weiden. Um Grenzstreitigkeiten und Viehshäden zu vermeiden, sollten die Bauern auch veranlaßt werden, ihre Hecken recht in Ordnung zu halten und Fehlstellen sofort durch rechtzeitige Einsaat von Weizdornhamen zu beseitigen.

Einer kurzen Erwähnung bedarf noch die Handhabung des damaligen Mühlenzwanges. Bereits 1722 hatte der König, einerseits um den Untertanen die oft weiten Wege zur Mühle zu ersparen, andererseits aber auch, um seine Einkünfte zu heben, in der Grafschaft eine Anzahl neuer Mühlen errichten lassen.⁵⁹⁾ Da sich zuweilen die einer königlichen Mühle verpflichteten Bauern nicht an den Zwang lehrten, wurde 1726 verfügt, daß kein privater oder adliger Müller sich unterstehen sollte, einen königlichen Zwangsgast zu bedienen, außer wenn er sich im Besitz eines amtlichen Erlaubnisscheins befände.

Der weitgehenden Fürsorge des Königs für die Wälder ist bereits gedacht worden. Sie hatte zur Folge, daß von nun ab die ihnen so schädliche Plaggenmahl eingeschränkt und daß zu den in der Senne befindlichen, teils sehr verwüsteten Fichtenbüscheln eine stets 50 Scheffelsaat große Fläche zugeschlagen wurde mit der Weisung, nunmehr Holzer mit der Pflege der Anpflanzungen zu betrauen.

2. Friedrichs II. Tätigkeit.

Als Friedrich II. die Zügel der Regierung ergriff, war er bemüht, in wirtschaftlicher Hinsicht gleich seinem Vater das Wohl der Untertanen nach jeder Richtung hin zu fördern. Gleich im ersten Jahre bot sich ihm Gelegenheit, unfern